

CORONA-NEWSLETTER

VERSION 2 (31.03.2020)

INHALT

1.	ALLGE/	LLGEMEINES		
2.	Arbeitsrechtliche Handlungsmöglichkeiten für Unternehmer			
	2.1.	ALLGEMEINES	3	
	2.2.	VERBRAUCH VON URLAUB UND ZEITGUTHABEN UND ERGÄNZUNG DES § 1155 ABGB	3	
	2.3.	EINFÜHRUNG VON CORONA-KURZARBEIT	3	
	2.4.	EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	8	
	2.5.	ENTGELTSANSPRUCH VON ARBEITNEHMERN BEI BETRIEBSSCHLIEBUNG	8	
3.	FAMILIENRECHT			
-	3.1.	KONTAKTRECHT BEI SCHEIDUNGSKINDERN	9 9	
	3.2.	VEREINFACHTER UNTERHALTSVORSCHUSS FÜR KINDER	10	
4.	FÖRDERRECHT – CORONA HILFSPAKETE		11	
	4.1.	HILFSPAKET - BUND	11	
	4.2.	HÄRTEFALLFONDS	11	
	4.3.	HILFSPAKET - BURGENLAND	12	
5.	GESELLSCHAFTSRECHT			
	5.1.	VERSAMMLUNGEN VON GESELLSCHAFTSORGANEN	13 13	
	5.2.	ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG	13	
6.				
	6.1.	FRIST ZUR ANTRAGSTELLUNG	13 13	
	6.2.	Sanierungsplan – Qualifizierter Verzug	14	
7.	MIETRI		14	
•	7.1.	MIETZINSREDUKTION FÜR GESCHÄFTSLOKALE	14	
8.	Reiserecht			
	8.1.	AUSWIRKUNGEN AUF FLUGREISEN	15 15	
	8.2.	AUSWIRKUNGEN AUF PAUSCHALREISEN	15	
9.	STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG			
	9.1.	STUNDUNG VON STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG	16	
	9.2.	EINKOMMEN- ODER KÖRPERSCHAFTSSTEUERVORAUSZAHLUNGEN	16	
	9.3.	HINWEIS FÜR GEMEINDEN: KURZARBEIT VON KOMMUNALSTEUER BEFREIT	16	
10.	STRAFE	RECHT	16	
	10.1.	STRAFRECHT: GEFÄHRDUNG VON MENSCHEN DURCH ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN	17	
11.	VERGA	BERECHT	18	
	11.1.	VERGABERECHT UND CORONA	18	
	11.2.	ANWENDUNG VON AUSNAHMEVORSCHRIFTEN	18	
	11.3.	ANWENDUNG VON SONDERVERFAHREN IN ZUSAMMENHANG MIT NEU EINGELEITETEN		
	_	VERGABEVERFAHREN		
	11.4.	ASPEKTE IN LAUFENDEN VERFAHREN	19	
	11.5.	ANGEBOTSÖFFNUNG, HEARINGS UND VERHANDLUNGSRUNDEN	19	
	11.6.	VERTRAGSÄNDERUNGEN	19	
	11.7.	E-VERGABE IM UNTERSCHWELLENBEREICH	20	
12.	•	AGSRECHTLICHE ASPEKTE DER CORONA-KRISE	20	
	12.1	ALLGEMEINE ALISWIRKLINGEN DER CORONA KRISE ALIE RESTEHENDE VERTRÄGE	20	

Seite 2 von 23

	12.2.	GEFAHRTRAGUNG BEI NACHTRÄGLICHER UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNGSERBRINGUNG	21
	12.3.	Schuldnerverzug	21
	12.4.	Fixgeschäfte	22
	12.5.	Annahmeverzug und Nichtzahlung	22
	12.6.	Wegfall der Geschäftsgrundlage	22
13.	HANDL	ungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen	23

1. ALLGEMEINES

Das Corona-Virus stellt uns derzeit vor eine Fülle von Herausforderungen. Auch in juristischer Hinsicht ergeben sich aus der aktuellen Situation diverse Fragestellungen. Wir wollen Sie aus diesem Grund über die wichtigsten juristischen Aspekte des Corona-Virus aktuell informieren.

Hingewiesen sei darauf, dass mehrere Regelungen des 2. COVID-19-Gesetzes einer genauen Festlegung durch Verordnungen bedürfen. Darüber hinaus hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass rechtliche Grundlagen aufgrund praktischer Notwendigkeiten laufend angepasst werden.

Wir werden aus diesem Grund auch unsere Information an Sie an die sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Sollten sich Neuerungen abzeichnen oder beispielsweise Bundesländer neue Förderregime implementieren, werden wir dies ebenfalls in unserem Newsletter darstellen.

Unsere Juristen haben sich mit den einzelnen Rechtsthemen und den sich daraus ergebenden Fragestellungen intensiv auseinandergesetzt und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Aktualisierungen gegenüber der Vorversion haben wir in roter Farbe hervorgehoben.

2. ARBEITSRECHTLICHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR UNTERNEHMER

2.1. ALLGEMEINES

Die Covid-19-Maßnahmen wirken sich unaufhaltsam auf alle Branchen aus. Um Personalkosten zu reduzieren, stehen dem Unternehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben im Hinblick auf die Ergänzung des § 1155 ABGB
- Einführung von Corona-Kurzarbeit
- Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrages oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses

2.2. VERBRAUCH VON URLAUB UND ZEITGUTHABEN UND ERGÄNZUNG DES § 1155 ABGB

Der Verbrauch von Urlaub bzw. die Inanspruchnahme von Zeitausgleich ist grundsätzlich zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu vereinbaren.

Durch derartige Vereinbarungen, erlangt der Unternehmer die notwendige Zeit, um seinen Betrieb und die aktuelle Situation zu evaluieren und darauf aufbauend weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Kurzarbeit, zu setzen.

Für Betriebe, deren Betretung auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes verboten oder eingeschränkt wurde, sind betreffend den Verbrauch von Urlaub und Zeitausgleich die Ergänzungen des § 1155 ABGB durch das 2. COVID-19-Gesetz zu beachten:

- § 1155 ABGB normiert einen vollen Entgeltanspruch, wenn der Arbeitnehmer im aufrechten Arbeitsverhältnis zur Leistung bereit war, aber durch Umstände auf Seiten des Arbeitgebers an der Leistung der Dienste verhindert wurde.
- § 1155 Abs 3 ABGB stellt nun klar, dass die aktuellen Betretungsverbote bzw. Betretungseinschränkungen der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind, sodass die Mitarbeiter der betroffenen Betriebe (zeitlich unbegrenzt!) vollen Entgeltanspruch behalten.
- Im Gegenzug dazu, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmern einseitig den Verbrauch von insgesamt 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben anzuordnen. Aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen jedoch nur bis zu 2 Wochen Urlaub verbraucht werden.

§ 1155 ABGB ist dispositiv, sodass zunächst im Arbeitsvertrag überprüft werden sollte, ob dessen Anwendung abbedungen wurde. Bejahendenfalls ist zu prüfen, ob nicht der anzuwendende Kollektivvertrag einschlägige Bestimmung für eine Fortzahlungspflicht des Arbeitgebers enthält.

2.3. EINFÜHRUNG VON CORONA-KURZARBEIT

Die Kurzarbeit kann ein durchaus geeignetes Instrument sein, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 zu bewältigen und die gerechtfertigten Interessen der Arbeitsvertragsparteien abzusichern.

Nachfolgend die wichtigsten Eckdaten der einschlägigen und per 27.03.2020 aktualisierte "KUA-COVID-19" Bundesrichtlinie:

2.3.1 FÖRDERBARE BETRIEBE UND ARBEITNEHMER

Die Kurzarbeit kann eingeführt werden

- in allen Betrieben und
- für alle Arbeitnehmer (auch leitende Angestellte, Lehrlinge und ASVG-versicherte Geschäftsführer sowie Vorstände)

mit Ausnahme von

- Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer

Klarstellung für Arbeitskräfteüberlasser:

Die neue Bundesrichtlinie bezieht nun ausdrücklich die gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser in das Corona-Kurzarbeitsmodell ein und stellt somit klar, dass diese auch dann Kurzarbeit anmelden können, wenn der Beschäftigerbetrieb keine Kurzarbeit einführt.

Der Arbeitskräfteüberlasser schließt die jeweilige Sozialpartnervereinbarung für und mit seinen Mitarbeitern bzw. dem Betriebsrat ab, stellt den Kurzarbeitsantrag beim AMS und erhält auch die Kurzarbeitsbeihilfe ausbezahlt.

Zu beachten ist, dass auch der Arbeitsrkäfteüberlasser die Behaltefrist einzuhalten hat. Dementsprechend wird diesem empfohlen mit dem Beschäftigerbetrieb abzuklären, was passiert, wenn der Beschäftiger das überlassene Personal in der Behaltefrist an den Überlasser zurückstellt.

Darüber hinaus, erweitert die neue Richtlinie den förderbaren Arbeitgeberkreis auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die wesentlichen Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen.

2.3.2 DIE KURZARBEITSBEIHILFE/AUSZAHLUNG DURCH DAS AMS

In einem Kurzarbeitszeitraum von derzeit höchstens 3 Monaten wird die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 90 % verringert, wobei die Arbeitnehmer dennoch den Großteil ihres bisherigen Entgelts weiterhin gemäß der nachfolgend abgebildeten Staffelung vom Arbeitgeber ausbezahlt bekommen:

- bei einem Bruttoentgelt bis zu EUR 1.700,-- → 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttogehalt bis zu EUR 2.685,-- → 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt über EUR 2.685,--→ 80% des bisherigen Nettoentgeltes (auch über der Höchstbeitragsgrundlage)
 - hier ist zu beachten, dass Bruttoeinkommensteile über die Höchstbeitragsgrundlage derzeit EUR 5.370,-- nicht gefördert werden
- bei Lehrlingen in Höhe von 100% des bisherigen Nettoentgeltes;

Seite 5 von 23

Während der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten.

Der Arbeitgeber hat somit die Löhne (in Entsprechung der Staffelung) samt den Sozialversicherungsbeiträgen auszuzahlen und somit vorzufinanzieren. Mit einer "freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung" haben sich die Banken verpflichtet, die Unternehmer bei dieser Vorfinanzierung zu unterstützen. Details können jederzeit von der Hausbank eingeholt werden.

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber ab dem 1. Monat der Kurzarbeit auf Grundlage von festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe). In den Pauschalsätzen sind die (i) anteiligen Sonderzahlungen, (ii) die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf aus Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und (iii) die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Für Einkommensanteile über EUR 5.370,- gibt es keine Beihilfe.¹

Der Arbeitgeber hat die Zahl der Ausfallsstunden (Abrechnungsliste) monatlich dem AMS bekanntzugeben, danach erfolgt die AMS-Auszahlung.

Die monatliche Abrechnungsliste ist bis zum 28. des Folgemonats zwingend über das eAMS-Konto beim AMS einzureichen. Im eAMS-Konto für Unternehmer steht hiefür eine eigene Abrechnungsdatei zur Verfügung.

Weiters ist hervorzuheben, dass die Kurzarbeitshilfe bei Verbrauch von Urlaub- und Zeitausgleich nicht gewährt wird.

- Die neue Bundesrichtlinie nimmt die Zeit eines Krankenstandes ebenfalls in die Förderung hinein, dh dass auch diese Stunden als Ausfallsstunden akzeptiert werden.
- Auch Zeiten der Entgeltfortzahlung nach § 1155 Abs 3 ABGB (vgl. 2.2.) werden als Ausfallstunden behandelt und somit bei Einleitung der Kurzarbeit gefördert. Von der Förderung umfasst sind allgemeine Geschäfts- und Betriebsschließungen (zB Friseursalon). Nicht davon umfasst sind Vertretungsverbote bei einzelnen Unternehmen gemäß dem EpidemieG.

2.3.3 DAUER DER KURZARBEIT

Die Corona-Kurzarbeit kann für höchstens 3 Monate abgeschlossen werden, wobei bei Bedarf eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich ist.

2.3.4 DER ARBEITSZEITAUSFALL

Während der Kurzarbeit muss die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer durchschnittlich mindestens 10% betragen und darf nicht über 90% ihrer im Kollektivvertrag/Arbeitsvertrag oder Gesetz verankerten Normalarbeitszeit liegen.

¹ Ein Beispiel: Arbeitnehmer mit 40-Stunden-Woche; Bruttoentgelt vor Kurzarbeit EUR 2.000,00; Arbeitszeit wird auf 10% verringert. Arbeitgeber muss das Entgelt auf Basis 85% zahlen (Nettoentgeltgarantie) und die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Entgelts vor der Kurzarbeit. Der Arbeitgeber trägt aber letztlich nur die Kosten für die tatsächlich erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt fast zur Gänze das AMS.

Seite 6 von 23

Der Arbeitgeber kann die konkrete Ausgestaltung der Kurzarbeit (also Beginn, Ende und vor allem die gekürzte wöchentliche Arbeitszeit) für jeden Mitarbeiter individuell gestalten.

Eine Unterschreitung des Arbeitszeitausfalls im Zuge der Umsetzung (zB aufgrund verbesserter Arbeitslage oder Krankenstand) ist möglich und stellt keinen Rückforderungstatbestand für das AMS dar.

In einzelnen Wochen kann der Arbeitszeitausfall auch 100% betragen. Wichtig ist, dass am Ende des gesamten Kurzarbeitszeitraums im Durchschnitt der Arbeitsausfall höchstens 90% beträgt, der Kurzarbeitszeitraum ist somit der Durchrechnungszeitraum. Eine Überschreitung des 90%-igen Arbeitszeitausfalls im Durchschnitt des gesamten Kurzarbeitszeitraumes ist unzulässig und stellt einen Rückforderungstatbestand dar.

Fallen während der Kurzarbeit mehr Stunden aus, als beantragt wurde, wird dadurch die 90%-Grenze aber nicht verletzt, gebührt keine höhere Beihilfe. Bei Überschreitung der vereinbarten Ausfallstunden gebührt keine höhere Beihilfe, sofern nicht ein eigenes Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe eingebracht und genehmigt wird.

Ist somit absehbar, dass während der Kurzarbeit mehr als die beantragten Arbeitsstunden ausfallen werden, ist es sinnvoll, ein Kurzarbeits-Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe einzubringen.

Für alle betroffenen Arbeitnehmer sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen, die auf Nachfrage dem AMS zur Überprüfung vorgelegt werden müssen.

2.3.5 URLAUB UND ZEITGUTHABEN

Der Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Beihilfengewährung.

Die Richtlinie schreibt den Arbeitgebern lediglich ein "ernstliches Bemühen" vor, mit den Arbeitnehmern den Verbrauch von Urlaubs- bzw. Zeitguthaben zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, schadet das nicht.

Dies kann natürlich nicht für jene Betriebe gelten, die den Ergänzungen des § 1155 ABGB unterliegen (dh Betriebe, die von einem Betretungsverbot oder einer Betretungseinschränkung auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes betroffen sind). Nach § 1155 Abs 4 ABGB kann hier nämlich der Arbeitgeber den Verbrauch von Urlaub oder Zeitausgleich einseitig anordnen. Für diese Betriebe ist zunächst ein Verbrauch von Urlaub bzw. Zeitausgleich im Ausmaß von 8 Wochen (wobei lediglich 2 Wochen aus dem laufenden Urlaubsjahr) verpflichtend.

Die neue Bundesrichtlinie hat trotz der Änderungen in § 1155 Abs 4 ABGB die Vorgabe, dass Alturlaubsansprüche sowie Zeitguthaben "tunlichst" abzubauen sind nicht geändert. Darüber hinaus, schließt das aktuelle Sozialpartnervereinbarungsformular die Anwendung des § 1155 ABGB bei Kurzarbeit ausdrücklich aus.

Dementsprechend ist der Verbrauch von Urlaub- oder Zeitguthaben auch für jene Betriebe, auf welche § 1155 Abs 3 und 4 ABGB grundsätzlich Anwendung findet, keine Voraussetzung für die Kurzarbeit.

2.3.6 DIE NOTWENDIGEN SCHRITTE ZUR EINFÜHRUNG DER KURZARBEIT

Die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe kann rückwirkend ab 01.03.2020 beim AMS beantragt werden, wobei nachfolgende Schritte vom Arbeitgeber einzuhalten sind:

Schritt 1: Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung

Die jeweiligen Muster sind unter <u>www.wko.at</u> erhältlich, wobei für Unternehmen mit Betriebsrat die "*Sozialpartner-Betriebsvereinbarung*" und sonst die "*Sozialpartner-Einzelvereinbarung*" zu verwenden ist.

Schritt 2: AMS-Antragsformular Corona ausfüllen

Auch hiefür ist das Muster "*Covid-19-Kurzarbeitsbeihilfe*" auf <u>www.ams.at</u> zu verwenden.

Für die bereits angemeldeten Corona-Kurzarbeitszeiten gelten die neu verhandelten und verbesserten Bedingungen, ohne dass ein neuer Antrag einreicht werden muss. Das AMS könnte hier einen Verbesserungsauftrag erteilen.

2.3.7. Kurzarbeit und Arbeitgeberkündigung / Behaltefrist

Ziel der Kurzarbeit ist die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit und für die Dauer einer Behaltefrist von einem Monat nach der Kurzarbeit gemäß der Sozialpartnervereinbarung.

Nach dem aktuellen Sozialpartnervereinbarungsformular (Version 6.0) darf der Arbeitgeber

- während der Kurzarbeit im Betrieb bzw. im von der Kurzarbeit betroffenen Betriebsteil (wenn Kurzarbeit nicht für das gesamte Unternehmen vorgesehen ist) keine Kündigungen aussprechen.
- <u>nach der Kurzarbeit</u> bezieht sich die Behaltepflicht nur auf jene Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen waren.

Wenn bei ordnungsgemäßer Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes der Fortbestand des Unternehmens in hohem Maß gefährdet ist, kann (vor Ausspruch der Kündigung!) beim zuständigen AMS eine Ausnahmebewilligung beantragt werden.

Wurde ein Mitarbeiter bereits gekündigt und soll jetzt Kurzarbeit vereinbart werden, gibt es folgende Möglichkeiten:

Der Antrag auf Kurzarbeit kann einen Tag nach der Kündigung beantragt werden.
 Wurde die Kündigung beispielsweise am 26.03. ausgesprochen, kann Kurzarbeit ab 27.03.
 beantragt werden. Auch der gekündigte Mitarbeiter kann während der Kündigungsfrist in die Kurzarbeit einbezogen werden.

Stornierung der Abmeldung
Wenn Kurzarbeit rückwirkend (vor der Kündigung) vereinbart werden soll, ist das nur
möglich, indem die Abmeldung von der Sozialversicherung storniert wird. Damit ist die
Kündigung hinfällig und der Mitarbeiter ist wieder im aufrechten Arbeitsverhältnis. Zu
beachten ist, dass hier eine Einwilligung des Mitarbeiters notwendig ist, zumal eine
einmal ausgesprochene Kündigung nicht mehr einseitig zurückgenommen werden

Gemäß einer Information der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sollte der gekündigte Mitarbeiter <u>nicht rückwirkend wieder angemeldet</u> werden, weil dadurch automatisch eine Sanktion wegen verspäteter Anmeldung ausgelöst wird.

2.4. EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

kann.

Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist zu beachten, dass offene Urlaubsansprüche und Zeitguthaben sowie anteilige Urlaubsersatzleistung und Weihnachtsremuneration dem Arbeitnehmer abzugelten sind.

Arbeitnehmern, die im Abfertigungs-Alt System sind, ist zusätzlich der Abfertigungsanspruch vom Arbeitgeber auszuzahlen.

Sollte dem Arbeitgeber keine Alternative, als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbleiben, empfiehlt es sich, mit dem Arbeitnehmer eine Stundungsvereinbarung hinsichtlich seiner beendigungsabhängigen Entgeltsansprüche zu treffen.

Die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann auch mit einer Wiedereinstellungszusage verbunden werden, welche jedoch weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer rechtlich bindend ist.

Möchte sich der Arbeitgeber die Wienereinstellung bestimmter oder aller Mitarbeiter sichern, ist beispielsweise die Bezahlung eines Gehaltsakontos möglich, welchen die Mitarbeiter nach der Wiedereinstellung durch Anrechnung auf Mehrarbeit oder Überstunden abbauen können.

Bei der Auflösung von bereits mehr als 5 Arbeitsverhältnissen hat der Arbeitgeber das Frühwarnsystem einzuhalten. Demnach ist die zuständige AMS-Geschäftsstelle mindestens 30 Tage vor der ersten Erklärung auf Auflösung eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zu verständigen, ansonsten die Auflösungen (Kündigung oder einvernehmliche Auflösung) rechtsunwirksam sind.

2.5. ENTGELTSANSPRUCH VON ARBEITNEHMERN BEI BETRIEBSSCHLIEßUNG

In den letzten Tagen hat viele Arbeitnehmer in Österreich eine Frage beschäftigt: Habe ich Anspruch auf Entgelt, wenn mein Unternehmen wegen der Corona-Krise den Betrieb einstellen musste?

Bis vergangenen Freitag war die Rechtsmeinung dazu für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wohl nicht allzu erfreulich. Nach herrschender Meinung entfällt nämlich der

Entgeltsanspruch in Fällen höherer Gewalt, wenn die Ursache der Störung in ihrer Auswirkung über die Sphäre des einzelnen Arbeitgebers die Allgemeinheit trifft. Das ist etwa der Fall bei Seuchen, Hochwasser oder Erdbeben. Unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer zur Leistung bereit war.

Der Nationalrat hat auf diese Situation reagiert und §1155 ABGB um zwei weitere Absätze ergänzt. Damit wurde klargestellt, dass Arbeitnehmer auch dann einen Entgeltsanspruch haben, wenn der Betrieb aufgrund einer Maßnahme nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eingeschränkt bzw geschlossen ist. Auf der anderen Seite kann der Arbeitgeber nunmehr verlangen, dass die Arbeitnehmer in der Zeit der Schließung Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Insgesamt müssen aber nicht mehr als 8 Wochen verbraucht werden. Davon sind jedoch 2 Wochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu verbrauchen (siehe auch oben unter Punkt 2.2).

3. FAMILIENRECHT

3.1. KONTAKTRECHT BEI SCHEIDUNGSKINDERN

Das Corona-Virus stellt uns jeden Tag vor neuen Herausforderungen und werfen sich insbesondere bei getrenntlebenden Eltern und Scheidungskindern immer wieder Fragen auf.

In unserem letzten Update zum Thema "Kontaktrecht" berichteten wir über den publizierten Standpunkt des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 18. März 2020, welcher sich wie folgt darstellte: "Ein Kind darf den Haushalt des Elternteils, der es betreut, aufgrund der Verordnung des Gesundheitsministeriums nicht verlassen. Kontakte sollen nach Möglichkeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (22.März 2020) nur mittels Telefons oder Skype (o.ä.) stattfinden".

Wir hielten dazu fest, dass das Kindeswohl als oberste Richtschnur sämtlicher Maßnahmen stets an erster Stelle zu stehen hat und die betroffenen Elternteile konkret abzuklären haben werden, ob durch die anstehende Ausübung des Kontaktrechts eine mögliche Ansteckungsgefahr besteht und somit die Gesundheit für das Kind oder eine Person aus den Risikogruppen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, gefährdet werden würde.

Schon alleine im Hinblick auf den Art. 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, welcher lautet: "Jedes Kind hat ein verfassungsgesetzlich-gewährleistetes Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies seht seinem Wohl entgegen.", wäre ein absolutes Verbot direkter persönlicher Besuchskontakte nicht tragbar.

Dementsprechend gibt es nun eine Klarstellung seitens des Justizministeriums, dass Kinder weiterhin beide Elternteile besuchen sollen dürfen. Wichtig sei aber, dass das Kindeswohl immer im Mittelpunkt stehe.

Aufgrund der zwischenzeitig aufgekommenen Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung der Verordnung BGBI. II 98/2020 vom 15. März 2020 wurde nach Abstimmung zwischen dem Sozial, Familien- und Justizministerium nun auch geklärt, dass das Betreten öffentlicher Orte dafür zulässig ist, weil dies unter die Ausnahmebestimmung für die Betreuung und Hilfestellung von

Seite 10 von 23

unterstützungsbedürftigen Personen fällt. Kinder dürfen daher zu einem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht und auch von dort wieder abgeholt werden.

Dies bedeutet also, dass jeder Einzelfall im Detail zu betrachten ist und die Möglichkeit für persönliche Kontakte nach wie vor zu bestehen hat.

Ist ein persönlicher Kontakt unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht möglich, sind aus unserer Sicht vorsichtshalber Ersatzkontakte zu vereinbaren oder vorübergehend ausgedehnte Telefonkontakt, bestenfalls via Videotelefonie, zuzulassen.

3.2. VEREINFACHTER UNTERHALTSVORSCHUSS FÜR KINDER

Bei der gemeinsamen Presskonferenz am 25.03.2020 präsentierten Justizministerin Alma Zadic, Frauen- und Integrationsministerin Susanne Raab sowie Arbeits- und Familienministerin Christine Aschbauer ihre frauen- und familienpolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Krise in Österreich.

Dabei betonten sie, dass die Gerichte zwar während der Corona-Krise auf Notbetrieb gestellt seien, jedoch Unterhaltsverfahren zu den dringenden Verfahren gehören und somit nicht gehemmt werden.

Kinder sollen nicht die Leidtragenden der durch den Corona-Virus ausgelösten Schwierigkeiten, wie z.B. möglicher Jobverlust, Auftragseinbrüche und damit einhergehende Zahlungsengpässe, sein. "In Zeiten der Krise soll es für die Kinder einfach sein, zum Unterhaltsvorschuss zu kommen", führte die Justizministerin begründend für eine neue Maßnahme an. Eine Gesetzesänderung soll dazu unterstützend beitragen, mit der Unterhaltsvorschüsse des Bundes für Kinder, rascher ausgezahlt werden können.

Unterhaltsvorschüsse dienen der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht oder nicht regelmäßig nachkommt. Diese Verpflichtung muss sich aus einem entsprechenden gerichtlichen Beschluss oder Vergleich ergeben. Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat auf Antrag gewährt. Der Antrag muss von jenem Elternteil, der zur Vertretung des Kindes befugt ist, im Namen des Kindes bei Gericht gestellt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das minderjährige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland den Aufenthalt hat.

Anspruch auf Vorschüsse haben minderjährige Kinder, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- Staatsbürgerinnen/Staatsbürger Österreichs oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats oder staatenlos sind und
- keinen gemeinsamen Haushalt mit der Unterhaltsschuldnerin/dem Unterhaltsschuldner haben.

Ein Antrag auf Exekution ist als Voraussetzung vorübergehend nicht mehr erforderlich. Diese Neuregelung gilt bis zum Ablauf des 30. April 2020. Der Wegfall eines Exekutionsantrags gegen den zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Elternteil soll zur erleichterten Durchsetzung beitragen und die staatliche Vorschussleistung massiv beschleunigen.

Seite 11 von 23

Abweichend zur bisherigen Regelung, welche eine Höchstdauer von fünf Jahren vorsah, sind die Vorschüsse längstens für ein halbes Jahr zu gewähren.

Der Unterhaltsvorschuss wird vom Familienministerium finanziert. Sollte es einen Mehrbedarf an Unterstützung für die hiervon betroffenen Kinder geben, werden eine dem gemäße Budgetaufstockung und somit eine rasche Auszahlung gewährleistet.

4. FÖRDERRECHT – CORONA HILFSPAKETE

4.1. HILFSPAKET - BUND

Mit dem 1. COVID-19-Gesetz wurde ein Soforthilfepaket von EUR 4 Milliarden (inkl. 400 Mio für Kurzarbeit) beschlossen. Die entsprechenden Umsetzungsverordnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Weiters wurden weitere EUR 2 Milliarden zur Verfügung gestellt. Diese werden von der OeKB als Kreditgarantien unter dem Namen "Sonder-KRR- angeboten.

Angekündigt wurde ein weiteres Paket in der Höhe von gesamt EUR 34 Milliarden. Dieses soll sich zusammensetzen, wie folgt:

- EUR 9 Milliarden für Garantien und Haftungen zur Kreditabsicherung
- EUR 15 Milliarden an Notfallhilfe für Branchen, die "besonders hart" getroffen werden. Mit diesem Paket sollen Umsatzausfälle so schnell als möglich kompensiert werden.
- EUR 10 Milliarden für Steuerstundungen und -herabsetzungen.

Aktuell liegen die entsprechenden Umsetzungsgesetze der angekündigten Maßnahmen noch nicht vor. Wir werden Sie informieren, sobald näher Details bekannt gemacht werden.

4.2. HÄRTEFALLFONDS

Zwischenzeitig wurde eine Richtline zum Härtefallfondsgesetz erlassen. Gegenstand des Härtefallfondsprogramms ist die Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle.

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von entgangenen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Gewerbebetrieben, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise wirtschaftlich signifikant betroffen sind ((i) nicht mehr in der Lage die Kosten zu decken oder (ii) von einem Betretungsverbot betroffen oder Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahes).

Zulässige Förderungswerber sind EPU (darunter auch neue Selbständige) und Kleinstunternehmer laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003 S. 0036 - 0041, als natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind, sowie freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG.

Nicht förderbar sind

Seite 12 von 23

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
- NGOs
- im Eigentum von Körperschaften und sonstigen öffentlichen Einrichtungen stehende Einrichtungen
- natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Das Ausmaß der Förderung gliedert sich in 2 Phasen

Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe)

Förderungswerber, die über einen Steuerbescheid (EStG 1988 bzw. KStG 1988), zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger, verfügen, erhalten

- bei einem Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000 p.a. einen Zuschuss von EUR 500
- bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000 p.a. einen Zuschuss von EUR 1.000

Förderungswerber, die die Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500.

Auszahlungsphase 2

Die nähere Ausgestaltung der Auszahlungsphase 2 wird gesondert festgelegt.

Laut Pressekonferenz der Bundesregierung sowie Vorab-Ankündigung der Wirtschaftskammer Österreich wird es nach der Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe) in einer Auszahlungsphase 2 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von maximal EUR 2.000 pro Monat auf maximal 3 Monate geben. Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße. Details dazu werden erst in einer noch auszuarbeitenden Förderrichtlinie festgelegt

Der Fonds ist mit EUR 1 Milliarde dotiert. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Wirtschaftskammer Österreich. Anträge können ab 27.03.2020, 17 Uhr gestellt werden. Anträge können – vorbehaltlich der budgetären Deckung – bis längstens 31.12.2020 gestellt werden.

Es gilt das Prinzip first come first serve.

4.3. HILFSPAKET - BURGENLAND

Die Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG unterstützt wirtschaftlich tätige Unternehmen aus dem Burgenland, die im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise in wirtschaftliche Notlage kommen.

Zielgruppe für die Förderung sind kleine und mittelgroße Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Großunternehmen und Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger (per 31.12.2019) erfüllen, sind von der gegenständlichen Förderaktion ausgenommen.

Es können nur gesunde Unternehmen oder jene, die einen positiven Fortbestand erwarten lassen, unterstützt werden. Es wird zwei Arten von Förderinstrumenten geben

Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen

- Haftungsquote bis zu 80% des Kreditbetrages, höchsten EUR 1,5 Mio.
- Laufzeit bis zu 5 Jahre
- ab 0,5% p.a. risikoabhängiges Haftungsentgelt vom verbürgten Kreditbetrag
- kein Bearbeitungsentgelt

Kleinkredite (wenn Finanzierung via Haftung nicht möglich)

- Kredithöhe bis zu EUR 50.000,00
- Laufzeit bis zu 5 Jahre
- risikoabhängige Sollzinsen ab 2,0% p.a.
- kein Bearbeitungsentgelt

Anträge auf Übernahme einer Haftung des Landes Burgenland sind im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes einzureichen. Anträge für Kleinkredite können direkt bei der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG eingereicht werden.

Anträge können bis 31.07.2020 gestellt werden. Es zählt das Datum des Posteingangs.

5. GESELLSCHAFTSRECHT

5.1. VERSAMMLUNGEN VON GESELLSCHAFTSORGANEN

Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, getroffen werden, können Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. Betreffend die Durchführung wird noch eine eigene Verordnung erlassen.

5.2. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Abweichend von § 104 Abs 1 AktG muss die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden.

6. INSOLVENZRECHT

6.1. FRIST ZUR ANTRAGSTELLUNG

Sobald die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit), ist diese gemäß § 69 Abs 2 IO ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Den Schuldner trifft daher eine Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung.

Bei einer durch eine Naturkatastrophe bedingten Insolvenz war schon bisher gemäß § 69 Abs 2a IO eine Verlängerung dieser Höchstfrist auf 120 Tage vorgesehen. Nun sind das Coronavirus und die damit einhergehenden Restriktionen in ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen durchaus mit einer Naturkatastrophe vergleichbar. Der Gesetzgeber hat diesen Umstand erkannt und mit dem 2. COVID-19-Gesetz eine Änderung des § 69 Abs 2a IO vorgenommen. Die Frist zur Insolvenzantragstellung bei einer durch Epidemien und Pandemien eingetretener Zahlungsunfähigkeit wurde daher auf 120 Tage verlängert.

6.2. SANIERUNGSPLAN – OUALIFIZIERTER VERZUG

Auch der Erfolg bestehender Sanierungspläne steht derzeit auf der Kippe. Bei Verzug des Schuldners mit der Erfüllung des Sanierungsplans droht der Verlust der mühsam erkämpften Nachlässe und Begünstigungen. Dazu muss der Schuldner allerdings in qualifizierten Verzug geraten, dieser liegt vor, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat (§ 156a Abs1 und 2 IO).

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes wurde klargestellt, dass eine schriftliche Mahnung einer nach dem 22.03.2020 fällig gewordenen Verbindlichkeit, die ab 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04 2020 abgesendet wird, nicht zum Verzug nach § 156a Abs. 1 IO führt.

7. MIETRECHT

7.1. MIETZINSREDUKTION FÜR GESCHÄFTSLOKALE

Derzeit liest man immer wieder schlagwortartig, dass in Zeiten von "Corona" keine Miete bezahlt werden muss. Diese verkürzte Darstellung ist mit Vorsicht zu genießen. Wie so oft kommt es auf den konkreten Einzelfall an.

Es sind mehrere Punkte zu hinterfragen, wie zum Beispiel:

- Handelt es sich beim Mietobjekt um ein Geschäftslokal?
- Welches Gewerbe wird betrieben?
- Welche vertraglichen Grundlagen wurden vereinbart?
- Welche konkreten Maßnahmen aufgrund des Corona Virus treffen den Mieter?

Hinzu kommt, dass die derzeitige Situation nicht nur für die beteiligten Mieter und Vermieter neu ist, sondern auch für die Gerichte. Diese entscheiden aber am Ende des Tages ob bzw. in welchem Ausmaß Mietzinsminderungen gerechtfertigt sind bzw. waren. Sohin besteht auch eine entsprechende Rechtsunsicherheit.

Aufgrund der neuen und unklaren Situation, sollte auf jeden Fall das Gespräch zwischen Mieter und Vermieter gesucht werden.

Zahlungen von Seiten des Mieters, aber auch Zahlungserleichterungen von Seiten des Vermieters sollten unter Vorbehalt getätigt bzw. gewährt werden. Damit können allenfalls Ansprüche durchgesetzt werden, wenn sich die Lage wieder beruhigt hat.

8. REISERECHT

8.1. AUSWIRKUNGEN AUF FLUGREISEN

In Europa wurde bereits eine beachtliche Anzahl von Flügen gestrichen und in vielen Mitgliedstaaten wurden umfassende Einreiseverbote verhängt. Für alle Flüge, die von einem Flughafen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angetreten werden sowie für alle Flüge, die von einer Airline der Europäischen Union aus einem Drittstaat in das Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden, ist die VO (EG) 261/04, die sogenannte "Fluggastrechte-Verordnung" einschlägig. Diese Verordnung ist nicht nur auf private Flugreisen, sondern auch auf Geschäftsreisen anwendbar.

Bei Annullierung eines Fluges sieht Art 5 iVm Art 8 Fluggastrechte-Verordnung einen Anspruch des Passagiers auf Erstattung der Reisekosten oder auf anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und zu vergleichbaren Reisebedingungen vor. Die Erstattung der Reisekosten ist grundsätzlich binnen sieben Tagen vorzunehmen.

In vielen Fällen läuft die Annullierung tatsächlich auch problemlos ab, die Passagiere werden von der Airline darüber informiert, dass der Flug nicht stattfindet. Airlines wie Ryan Air und dazugehörend Laudamotion weisen bereits in der Nachricht über die Annullierung darauf hin, dass die Passagiere zwischen dem Rückersatz der Reisekosten oder der Umbuchung auf einen späteren Flug wählen können. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Flut von Anfragen allerdings mit einer erheblich längeren Bearbeitungsdauer als sieben Tagen zu rechnen.

Festzuhalten ist, dass jedenfalls kein darüberhinausgehender Entschädigungsanspruch des Passagiers wegen der Annullierung des Fluges, etwa nach Art 7 Fluggastrechte-Verordnung, besteht. Die Nichtdurchführung des Fluges ist auf außergewöhnliche Umstände – nämlich das Coronavirus - zurückzuführen, die nicht in der Sphäre des Flugunternehmens gelegen und freilich nicht durch dieses beherrschbar sind.

8.2. AUSWIRKUNGEN AUF PAUSCHALREISEN

Natürlich sind neben (ausschließlichen) Flugreisen auch Pauschalreisen von der der derzeitigen Situation betroffen. Unter einer Pauschalreise iSd Pauschalreisegesetzes (PRG) versteht der Gesetzgeber eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen. Reiseleistungen sind die Beförderung und Unterbringung des Reisenden, die Autovermietung und jede andere touristische Leistung. Der Prototyp-Fall ist die kombinierte Buchung des Fluges und der Unterkunft. Das PRG kommt grundsätzlich auch Unternehmern im Zusammenhang mit einer Geschäftsreise zu Gute.

Der Reisende kann nach § 10 Abs 2 PRG vor Antritt der Reise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Zielort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände (zB Kriegshandlungen, Naturkatastrophen, Ausbruch einer ansteckenden Krankheit) auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Zielort erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall ist keine Entschädigung (zB Stornogebühr) durch den Reisenden zu bezahlen.

Kann eine Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände durch den Reiseveranstalter nicht durchgeführt werden, hat er den Reisenden unverzüglich darüber zu informieren und kann sodann vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Reiseveranstalter dem Reisenden sämtliche bereits getätigte Zahlungen zu erstatten (§ 10 Abs 3 Z 2 PRG). Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht dem Reisenden nicht zu.

9. STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

9.1. STUNDUNG VON STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

Steuerpflichtige, die aufgrund der Corona-Krise Ertragseinbußen zu verzeichnen haben, können bis zum 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommens- und Körperschaftssteuervorauszahlungen stellen. Der Steuerschuldner muss hier seine tatsächliche Betroffenheit glaubhaft machen und kann den Antrag via Finanz Online stellen. Das Finanzamt kann weiters bei Liquiditätsproblemen von der Festsetzung absehen oder einen niedrigeren Betrag ansetzen.

Bei Säumniszuschlägen, die in der Vergangenheit verhängt worden sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Stundung beziehungsweise eine Erlassung beim Finanzamt zu beantragen (Antragstellung ebenso via Finanz-Online).

Hinsichtlich sämtlicher Abgaben besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Stundung bzw Ratenzahlung mit dem Finanzamt. Hier kann überdies eine Herabsetzung der Stundungszinsen erfolgen.

Auch im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge besteht die Möglichkeit einer Stundung bzw Herabsetzung des Beitrags. Der Antrag kann auch hier einfach und unbürokratisch per E-Mail, Brief oder eigenem Onlineformular (zu finden unter www.sozialversicherung.gv.at) gestellt werden.

9.2. EINKOMMEN- ODER KÖRPERSCHAFTSSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftssteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 nicht ohnedies mit o erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Jahr 2020 voraussichtlich ergeben wird. Weiters kann bei Liquiditätsengpässen eine Stundung oder Herabsetzung erfolgen.

9.3. HINWEIS FÜR GEMEINDEN: KURZARBEIT VON KOMMUNALSTEUER BEFREIT

Nach § 37b bzw. § 37c Abs. 8 AMSG wird den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern eine Kurzarbeitsunterstützung bzw. Qualifizierungsunterstützung gewährt, wobei jedoch der Arbeitgeber nach § 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 8 AMSG für diese Leistungen an die Arbeitnehmer keine Kommunalsteuer zu entrichten hat. Die Kommunalsteuerbefreiung ist ausschließlich für die Kurzarbeitsunterstützungen selbst vorgesehen. Übernimmt der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Kurzarbeit freiwillig höhere Beiträge (zB Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers), liegt insoweit ein lohnwerter Vorteil vor, der auch der Kommunalsteuerpflicht unterliegt.

10.STRAFRECHT

Seite 17 von 23

10.1. STRAFRECHT: GEFÄHRDUNG VON MENSCHEN DURCH ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN

"Corona-Fall in Ischgl: Staatsanwaltschaft ermittelt"

" 15 Studenten feiern in Linz Corona-Party"

"Schon wieder: Corona-Feierwütige spucken und husten Polizisten an"

Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus den Schlagzeilen der letzten Tage. Insbesondere die erste Überschrift macht deutlich, dass die derzeitige Situation nicht nur für die Verwaltungsbehörden Arbeit mit sich bringt, sondern auch die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte beschäftigen wird.

§§ 178 und 179 StGB stellen Handlungen unter Strafe, die dazu geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen. Bei vorsätzlicher Begehung (§ 178 StGB) droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, die fahrlässige Begehung (§ 179 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft.

Die beiden Bestimmungen haben die Verhinderung der Verbreitung besonders gefährlicher Krankheiten ("wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört") im Fokus. Nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen daher beispielsweise Erkältungen oder andere Krankheiten mit leichten Verläufen. In den bisherigen Entscheidungen haben sich die Gerichte vor allem mit der Gefährdung von Menschen durch die Verbreitung von AIDS (zB durch ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer nicht infizierten Person) und Hepatitis befasst. Die Bestimmungen dienen der Epidemiebekämpfung und haben daher aktuell mehr Bedeutung denn je.

Bei den §§ 178 und 179 StGB handelt sich um potenzielle Gefährdungsdelikte. Das bedeutet, dass der Täter lediglich eine Handlung setzen muss, die geeignet ist, die Gefahr der Ansteckung herbeizuführen. Eine tatsächliche Ansteckung oder tatsächliche Gefährdung einer anderen Person ist nicht notwendig. Sollte eine mit COVID-19 infizierte Person daher andere Menschen bespucken oder anhusten, ist der objektive Tatbestand erfüllt. Bei einer derart hochinfektiösen Viruskrankheit reicht aber möglicherweise auch bereits die körperliche Nähe zu anderen Personen aus (Stichwort: "Corona-Parties"), um eine -zumindest fahrlässige - Gefährdung herbeizuführen. Da im Tatbestand von einer "Verbreitung" der Krankheit die Rede ist, muss jeweils eine Gefährdung mehrerer Personen eintreten.

Strafbar macht sich nach § 178 StGB aber jedenfalls nur, wer es für möglich hält oder gar weiß, dass er bzw eine andere Person mit der jeweiligen Krankheit infiziert ist und dass sich die gesetzte Handlung zur Verbreitung eignet. Sollte der Täter Anlass haben, sich darüber vergewissern zu müssen, ob er infiziert ist, etwa weil er vor kurzem Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person hatte, kann dies Fahrlässigkeit und damit Strafbarkeit nach § 179 StGB begründen. Eine vorsichtige Prognose sei an dieser Stelle erlaubt: Es wird in den meisten Fällen am Vorliegen dieser Voraussetzung, nämlich der subjektiven Tatseite, mangeln. Wer weiß, dass er krank ist, wird wohl kaum an einer "Corona-Party" teilnehmen und in Kauf nehmen, seine Freunde zu infizieren bzw mit diesem Wissen andere Personen anspucken oder anhusten.

Seite 18 von 23

Anders sieht die Sache in der Causa Ischgl aus: Letzte Woche wurde bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine Sachverhaltsdarstellung der BH Landeck eingelangt ist, da einem Gastronomiebetrieb in Ischgl bereits Ende Februar eine Infektion einer Mitarbeiterin bekannt gewesen sein soll, die Verantwortlichen jedoch nicht entsprechend darauf reagiert hätten. Der Krankheitsfall wurde nicht gemeldet, die Mitarbeiterin wurde einfach nur nach Hause geschickt. Eine weitere Sachverhaltsdarstellung richtet sich gegen den Landeshauptmann Günther Platter und zwei Landesräte, darin wird der Verdacht erhoben, dass die Behörden absichtlich langsam gehandelt hätten, um die Tiroler Tourismusbetriebe zu schützen. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, wurden Infektionen weiterer Personen und damit die Verbreitung des Coronavirus in Kauf genommen, wodurch – neben anderen Tatbeständen – § 178 oder § 179 StGB erfüllt sein könnten.

11. VERGABERECHT

11.1. VERGABERECHT UND CORONA

Hingewiesen sei darauf, dass die Fristen im BVerG aktuell nicht geändert wurden. Die folgenden Punkte können jedoch von Auftraggebern berücksichtigt werden. Insbesondere hat das BMJ in einem Rundschreiben vom 31.03.2020 auf diverse Umstände hingewiesen bzw. klargestellt.

11.2. ANWENDUNG VON AUSNAHMEVORSCHRIFTEN

Unter den Ausnahmebestimmungen, die bestimmte Vergabeverfahren vom Anwendungsbereich des österreichischen Vergaberechts ausnehmen, findet sich die Ausnahme betreffend den "Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich". Dieser Ausnahmetatbestand kommt nach Auffassung des BMJ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zum Tragen, da die in Rede stehenden Beschaffungen (Schutzmasken, Notausrüstung, Betreuungsdienstleistungen, Computer usw.) weder geheim sind, noch die innere Sicherheit der Republik Österreich (derzeit) in einem solchen Ausmaß gefährdet ist, dass der Bestand des Staates als solches gefährdet wäre.

11.3. ANWENDUNG VON SONDERVERFAHREN IN ZUSAMMENHANG MIT NEU EINGELEITETEN VERGABEVERFAHREN

Gemäß den §§ 35 Abs 1 Z 4, 36 Abs 1 Z 4, 37 Abs. 1 Z 4 und 206 Abs 1 Z 5 BVergG kann ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt werden, wenn "äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers/des Sektorenauftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber/der Sektorenauftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die [regulären] Fristen einzuhalten"

Diese die Vergaberichtlinien umsetzenden Vorschriften (vgl. insbesondere Art. 32 der Richtlinie 2014/24/EU) erlauben die Beschaffung von Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in klassischen Notsituation, somit genau auch für den vorliegenden Fall der COVID-19 Pandemie. Die Gründe für die Wahl des Sonderverfahrens sind im jeweiligen Vergabeakt genau zu dokumentieren; die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trifft den Auftraggeber.

Vor diesem Hintergrund bestehen daher aus vergaberechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn zB Schutzausrüstungen, Testkits für Spitäler, Zelte für die Unterbringung von leicht Erkrankten, Computer für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur und staatlicher Einrichtungen (im Kontext der angeordneten Heimarbeit von Beamt*innen und Vertragsbediensteten) im erforderlichen und notwendigen Ausmaß gemäß den og. Sonderverfahren beschafft werden. Da überdies vielfach auch das Phänomen auftritt, dass bestimmte Güter durch die derzeitige außergewöhnliche Nachfrage nicht mehr allgemein am Markt verfügbar sind, ist es – sofern dies durch entsprechende Nachforschung rasch überprüft (zB durch Telefonate, Mails) und dokumentiert wurde – auch möglich, diesen kurzfristigen und dringenden Bedarf durch ein Verfahren mit einem einzigen Anbieter (der die Lieferzeit einhalten kann oder der allein im entsprechenden Zeitraum über die nachgefragte Ware verfügt) zu decken.

Zu betonen ist jedoch, dass das oben beschriebene Ausnahmeverfahren lediglich zur Überbrückung dienen darf.

11.4. ASPEKTE IN LAUFENDEN VERFAHREN

1.3.1. Fristen

Als Grundregel bestimmen die §§ 68 und 239 BVergG s, dass der (öffentliche) Auftraggeber Fristen so zu bemessen und festzusetzen hat, dass den von der Fristsetzung betroffenen Unternehmern ausreichend Zeit für die Vornahme der entsprechenden Handlungen verbleibt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Umstände haben Auftraggeber zu prüfen, ob die in laufenden Verfahren festgelegten Fristen (zB Teilnahme- oder Angebotsfristen) zu verlängern sind (insbesondere, wenn die gesetzlich festgelegten Mindestfristen im konkreten Fall Anwendung finden). Eine derartige Verlängerung ist nach Auffassung des BMJ auch deswegen geboten, weil – selbst wenn die Ausarbeitung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten im jeweiligen Einzelfall nicht besonders komplex ist - die aktuellen Einschränkungen im Arbeitsalltag ("Home-Office") die Prozesse der Unternehmen verlangsamen bzw. verunmöglichen. Deshalb wird empfohlen, Fristen großzügig zu bemessen bzw. offene Fristen zu verlängern, nicht zuletzt deswegen, um tatsächlich kompetitive Angebote zu bekommen.

11.5. ANGEBOTSÖFFNUNG, HEARINGS UND VERHANDLUNGSRUNDEN

Hingewiesen wird darauf, dass Angebotsöffnungen, Hearings und Verhandlungsrunden auch über Videokonferenz-Systeme durchgeführt werden können

Bei Ausschreibungen, die aktuell bekannt gemacht werden können Eigenerklärungen, sowie flexible Eignungs-, Auswahl- und Bewertungssysteme an die aktuelle Situation angepasst werden.

11.6. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Gemäß § 365 BVergG und § 108 BVergGKonz sind wesentliche Vertragsänderungen ohne vorherige Durchführung eines neuerlichen Verfahrens unzulässig. Die Beurteilung, ob eine wesentliche Vertragsänderung vorliegt, hat anhand der Grundregel des jeweiligen Abs. 1 bzw.

der in Abs. 2 demonstrativ vertypten Sachverhalte zu erfolgen.

Gemäß § 365 Abs 3 BVergG und § 108 Abs 3 BVergGKonz enthält taxativ aufgezählte Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Durchführung eines neuen Verfahrens für Vertragsänderungen Abstand genommen werden kann (sog. "unwesentliche Vertragsänderungen"). In der derzeitigen Situation ist insbesondere auf zwei dieser Tatbestände hinzuweisen: die zulässigen "de minimis" – Vertragsänderungen und die zulässigen unvorhersehbaren zusätzlichen Beschaffungen

Als zulässige "de minimis" - Vertragsänderungen gelten jene, die wertmäßig die jeweils anwendbaren Schwellenwerte (derzeit: für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 139.000.-, EUR 214.000.-, EUR 428.000.-, bzw. EUR 750.000.- und für Bauaufträge und Konzessionsverträge EUR 5.350.000.-) und (kumulativ) 10% der ursprünglichen Auftragssumme bzw. des ursprünglichen Wertes der Konzession bei Lieferaufträgen, Dienstleistungsaufträgen und Konzessionsverträgen bzw. 15% der ursprünglichen Auftragssumme bei Bauaufträgen nicht überschreiten.

Des Weiteren können bestehende Verträge insofern geändert bzw. erweitert werden, soweit die Änderung "aufgrund von Umständen erforderlich wurde, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, und sich der Gesamtcharakter des Auftrages … aufgrund der Änderung nicht verändert" Der Gesamtwert dieser Änderungen darf dabei 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht übersteigen.

Dass die derzeitige Situation (insbesondere die Dynamik der Verbreitung von COVID-19 und die daraus resultierenden Leistungsbedürfnisse) auch für einen sorgfältig arbeitenden Auftraggeber nicht vorhersehbar sein konnte, ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz unbestreitbar.

11.7. E-VERGABE IM UNTERSCHWELLENBEREICH

Die Kommunikation im Vergabeverfahren hat gemäß den §§ 48 Abs. 2 bzw. 217 Abs. 2 BVergG zwar nur im Oberschwellenbereich verpflichtend elektronisch zu erfolgen. Aufgrund der aktuellen Situation insbesondere mit Blick auf die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wird jedoch darauf hingewiesen, dass die elektronische Durchführung eines Vergabeverfahrens auch im Unterschwellenbereich möglich und zulässig ist.

12. VERTRAGSRECHTLICHE ASPEKTE DER CORONA-KRISE

12.1. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER CORONA KRISE AUF BESTEHENDE VERTRÄGE

Der Grundsatz "pacta sunt servanda" (Verträge sind einzuhalten), hat auch in den Zeiten der Corona-Krise seine uneingeschränkte Gültigkeit. Es kann jedoch zu Fällen kommen, in denen die Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen entweder unmöglich (z.B. behördliche Betriebsbeschränkung, Einfuhrbeschränkungen, etc.) oder aus anderen Gründen (z.B. akutes Ansteckungsrisiko) unzumutbar wird.

Vorwegzuschicken ist, dass die Corona-Krise, aller Wahrscheinlichkeit nach, als Fall von "höherer Gewalt" in die Geschichte eingehen wird. Unter "höherer Gewalt" versteht man, unerwartete äußere Umstände die eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindern

und diese Umstände nicht von ihr verursacht wurden. Der OGH hat in der Vergangenheit bereits den Ausbruch der Infektionskrankheit SARS als "höhere Gewalt" eingestuft (40b103/05h).

In einem jeden Fall, sei es die dauerhafte oder die vorübergehende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, ist zunächst zu prüfen, ob für Fälle "höherer Gewalt" vertragliche Vorsorge getroffen wurde. So beinhalten Liefer-, Werk- und Handelsverträge oftmals sogenannte "Force majeure-Klauseln", deren Aufgabe es ist Haftungen, Leistungsverpflichtungen, Schadenersatzverpflichtungen und auch die Definition "höherer Gewalt" unter Umständen abweichend von der geltenden Rechtslage zu regeln.

Sollte vertraglich nichts zu Fällen "höherer Gewalt" geregelt worden sein, so empfiehlt es sich vorrangig nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. So hat die aktuelle Situation gezeigt, dass Vertragspartner vielfach bereit sind, Verträge anzupassen oder stornieren, dies teils sogar kostenlos. Ferner besteht die Möglichkeit Zahlungsverpflichtungen zu stunden, so z.B. bei Versicherungs-, Leasing- oder Kreditverträgen. Es kommt hier aber meist auf die Mitwirkung des Vertragspartners an.

Sollte eine Einigung scheitern, so ist auf die gesetzlichen Regelungen zurückzugreifen. Hier wird nur die österreichische Rechtslage dargestellt und kann auf grenzüberschreitende Verträge auch ausländisches oder internationales Recht zur Anwendung kommen. Dies bedürfte einer eigenständigen Prüfung.

12.2. GEFAHRTRAGLING BEI NACHTRÄGLICHER UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Steht der Leistungserbringung dauerhaft ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegen, sodass die Leistung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht erbracht werden kann, so liegt ein Fall von nachträglicher Unmöglichkeit vor. Behördliche Verbote (z.B. Untersagung von Veranstaltungen, Schließung von bestimmten Geschäften, etc.) gelten als gesetzliche Hindernisse.

Das österreichische Recht regelt in § 1447 ABGB, dass der Schuldner bis zur geplanten Übergabe der Sache das Risiko der nachträglichen Unmöglichkeit trägt. Bei zufälligem Untergang der Sache, zerfällt sohin der Vertrag, ausstehende Leistungen müssen nicht mehr erbracht werden und bereits Geleistetes ist zurückzugeben. Diese Regelung ist jedoch nur auf sog. "Speziesschulden" anzuwenden. Eine "Speziesschuld" ist eine nach individuellen Merkmalen beschriebene Sache (z.B. ein bestimmtes gebrauchtes Fahrzeug, ein konkretes original Gemälde). Auf sog. "Gattungsschulden", also nach generellen Merkmalen umschriebene Sachen, z.B. ein neuer VW Golf, ein Fernseher, etc., findet es keine Anwendung (hierzu nachstehend mehr).

12.3. SCHULDNERVERZUG

Die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistung führt dazu, dass die zur Leistung verpflichtete Partei in Schuldnerverzug gerät. Der sog. objektive Schuldnerverzug liegt vor, wenn z.B. der Lieferant nicht oder nicht rechtzeitig leistet und ihn daran kein Verschulden trifft. In solchen Fällen trägt der Schuldner, der sich in Verzug befindet, die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, er hat sohin keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Dies eben nur bei individualisierten Sachen. Bei "Gattungsschulden" hat der Schuldner ein anderes Stück aus derselben Gattung zu liefern. Jedoch hat der Vertragspartner hier das Recht, wenn sich die zur Leistung verpflichtete Partei in Schuldnerverzug befindet, entweder einer späteren Leistungserbringung zuzustimmen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Grundsätzlich wird eine Nachfrist von 14 Tagen in den meisten Fällen als

angemessen angesehen werden können, jedoch kann dies in Zeiten der Corona-Krise nicht eingeschätzt werden und raten wir hier, aus anwaltlicher Vorsicht, zu längeren Nachfristen.

Dies gilt auch für Fälle, in denen Sie Ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, weil Ihre Lieferanten/Produzenten wegen den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht oder zu spät liefern.

Kunden sollten hier umgehend über den Lieferengpass informiert werden, um Schäden zu verhindern bzw. zu reduzieren. Hier helfen Unterlagen, die belegen, dass die Leistungserbringung aufgrund "höherer Gewalt" nicht erfolgen kann und ein Umstieg auf andere Lieferanten nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Schadenersatzansprüche werden in den meisten Fällen, wegen dem Fehlen von Verschulden am Verzug, sohin der subjektiven Vorwerfbarkeit der nicht rechtzeitigen Leistung, nicht zustehen.

12.4. FIXGESCHÄFTE

Bei sog. "Fixgeschäften" handelt es sich um Geschäfte die "jetzt oder nie" erfüllt werden müssen und für den Besteller nach dem vereinbarten Termin sinnlos sind. Hier zerfällt der Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne das es einer Rücktrittserklärung bedarf, wenn nicht fristgerecht geleistet wird, es sei denn, der Gläubiger hat erklärt, auch an einer späteren Erfüllung interessiert zu sein. Fälle von Fixgeschäften sind z.B. Lieferungen für bestimmte Veranstaltungen, Standmiete anlässlich einer Großveranstaltung, etc.

12.5. ANNAHMEVERZUG UND NICHTZAHLUNG

Nach österreichischem Recht stellt die Annahme der Leistung eine bloße Obliegenheit und keine Rechtspflicht dar. Jedoch ist der Vertragspartner, der eine ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt im Annahmeverzug.

Mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Annahme der vertraglichen Leistung, berechtigt Annahmeverzug den Vertragspartner nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Jedoch ist der Vertragspartner verpflichtet, die vereinbarte Zahlung zu leisten, auch wenn er die Sache nicht übernimmt. Ferner geht die sog. "Preisgefahr" auf ihn über, d.h. er muss zahlen, auch wenn die Sache untergeht oder beschädigt wird. Der leistungsbereite Vertragspartner haftet nicht mehr für leichtes Verschulden und hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Aufwands. Auch könnte er sich auch durch gerichtliche Hinterlegung oder Verwahrung von seiner Leistungspflicht befreien.

Im Hinblick auf Schadenersatzansprüche gilt das gleiche wie beim Schuldnerverzug.

12.6. WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Die Corona-Krise, die als ein Ereignis "höherer Gewalt" anzusehen ist, kann unter Umständen auch zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führen. Hier geht es darum, ob die Fehlvorstellung von geschäftstypischen Umstände den Irrenden zur Anfechtung oder Anpassung des Vertrages berechtigten, wenn die Vertragserfüllung für ihn sinnlos geworden ist.

Vertragsparteien gehen beim Abschluss einer Vereinbarung meist vom Bestehen, Fortbestehen oder Eintritt bestimmter Umstände aus. Fallen solche wesentlichen Umstände

(Geschäftsgrundlagen) weg, kann dies in bestimmten Fällen zur Aufhebung oder Anpassung des Vertrags berechtigen. Es kommt hier stehts auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an

Seite 23 von 23

und ist die rechtliche Beurteilung in jenen Fällen besonders schwierig, in denen eine Partei leistungsbereit ist und seine Leistungen zwar erbringen könnte, diese jedoch für den Vertragspartner aufgrund der gegenwärtigen Situation wertlos sind (z.B. Ware für ein behördlich geschlossenes Geschäft, Reinigungsleistungen für einen von der Schließung betroffenen Betrieb, etc.).

13. HANDLUNGSANLEITUNG DER SOZIALPARTNER FÜR DEN UMGANG MIT BAUSTELLEN

Zwischen den Sozialpartnern wurden Maßnahmen für den Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19 abgestimmt. Diese Maßnahmen sind in einer Handlungsanleitung dargestellt geregelt (https://www.wko.at/service/sbg/RS10-Blg-Handlungsanleitung-Sozialpartner-COVID-19.pdf), die sich in 8 Punkte zu den folgenden Themen gliedert:

- a. Die allgemeinen COVID-19 Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen
- b. Arbeitshygiene auf der Baustelle
- c. Organisatorische Maßnahmen
- d. Arbeitsausrüstung
- e. Risikogruppen
- f. Minimierungspflicht beim Transport
- g. Schlafräume
- h. Bauarbeitenkoordination

Wir sind auch in dieser Zeit für Sie jederzeit verfügbar IHR TEAM VON DAX WUTZLHOFER UND PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH